

Handbuch zur Abfallbilanzierung

FAQ – häufig gestellte Fragen

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien

Text und Redaktion: Abteilung V/2 Abfall- und Altlastenrecht, Stubenbastei 5, 1010 Wien

Stand: Mai 2019

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger

Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für

Nachhaltigkeit und Tourismus und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist.

Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an

Abt-52@bmnt.gv.at.

Inhalt

Vorwort	7
1 FAQ zum Regelungsbereich der AbfallbilanzV	8
1.1 Wer muss Abfallbilanzen melden?	8
1.2 Wer ist von der Abfallbilanzierungspflicht ausgenommen?	8
1.3 Was regelt die Abfallbilanzverordnung	8
1.4 Welche Inhalte müssen aufgezeichnet werden?	8
1.5 Ist es richtig, dass die Abfallbilanz gefährliche und nicht gefährliche Abfälle betrifft?	9
1.6 Genügt es, wenn meine Jahresabfallbilanzmeldung nur noch die nicht gefährlichen Abfälle beinhaltet?	9
1.7 Wann müssen Übernahmen oder Übergaben aufgezeichnet werden?.....	10
1.8 Wann müssen Lagerstände aufgezeichnet werden?	10
1.9 Müssen Lagerstände abfallartenspezifisch aufgezeichnet werden?.....	10
1.10 Ich möchte für gemischte Abfälle im Input-Pufferlager eine konkrete Abfallart aufzeichnen.....	11
1.11 Wie muss aufgezeichnet werden?	11
1.12 Sind Aufzeichnungen auch bei Kleinmengen zu führen?.....	11
1.13 „Kleiner“ Sammler?	11
1.14 Ich habe keine Waage und verwiege Abfälle auch nicht. Wie aufzeichnen?	12
1.15 Muss ich für jeden Standort eine gesonderte Jahresabfallbilanz melden?.....	12
1.16 Kann ich eine Leermeldung in das EDM hochladen?	12
1.17 Deponiemeldung und Abfallbilanz?	13
1.18 Was bedeutet „Zusammenfassen“ in Bezug auf die Jahresabfallbilanzmeldung? ...	13
1.19 Abfallbewegungen mit Auslandsbezug.....	14
2 FAQ zur Abwicklung der elektronischen Meldung	16
2.1 Abfallbilanzmeldung in Papierform?	16
2.2 Warum muss ich meine Abfallbilanz an das Umweltbundesamt melden?.....	16

2.3	Abfallbilanzmeldung per E-Mail oder Datenträger?	16
2.4	Abfallbilanz als Excel-Datei oder Word-Dokument?	16
2.5	Genügt es, wenn ich meine Excel-Datei in das XML-Format umwandle?	17
2.6	Muss ich „eADok“ verwenden?	17
2.7	Überblick über die Meldungsinhalte?	17
3	FAQ zu den Anlagenstammdaten	19
3.1	Welche Anlagen müssen berücksichtigt werden?	19
3.2	Darf ich Anlagen desselben Anlagentyps zu einer Berichtseinheit zusammenfassen?	19
3.3	Was ist der Unterschied zwischen einer „Sortieranlage“ und einer „Anlage zum Aussortieren“?	20
3.4	Lagerbereiche für Container als „relevante Anlagen“?	20
4	FAQ zur Angabe von Geschäftspartnern bei Übernahme bzw. Übergabe von Abfällen	21
4.1	Wie gebe ich meinen Geschäftspartner in der Abfallbilanz an?	21
4.2	Angaben bei nicht-registrierten Geschäftspartnern	21
4.3	Angabe von Orten mittels PLZ ausreichend?	22
4.4	Ist es zulässig, die GLN eines registrierten Geschäftspartners nicht zu verwenden?	22
4.5	Woher bekomme ich die GLN meiner Geschäftspartner?	22
4.6	Der Standort meines Geschäftspartners hat keine Adresse. Was muss ich hier aufzeichnen?	23
4.7	Wie soll ich das Behandlungsverfahren meines Geschäftspartners aufzeichnen? ...	23
4.8	Muss ich die „Detailbehandlungsverfahren“ verwenden?	24
4.9	Muss ich die „alten“ oder die „neuen“ Behandlungsverfahren verwenden?	24
4.10	Muss jeder Übergeber von Abfällen einzeln aufgezeichnet werden?	24
4.11	Besteht Aufzeichnungspflicht für „rein rechtliche“ Abfallübernahmen?	25
4.12	Zusammenfassung von Übernahmen?	26
4.13	Muss der Übernehmer des Abfalls „überprüft“ werden?	26

4.14	Wie kann ich den Übernehmer der Abfälle „überprüfen“?.....	27
4.15	Muss ich den Übergeber der Abfälle anlässlich der Übernahme ebenso überprüfen wie einen Übernehmer?	27
4.16	Wie erfolgen Aufzeichnungen bei einer Sammeltour, was muss ich beachten?	27
4.17	Ich will meine Abfallbilanzmeldung korrigieren. Muss ich nur die korrigierten Inhalte übermitteln?.....	28
5	FAQ zu innerbetrieblichen Abfallbewegungen	29
5.1	Muss ich auch Abfallbewegungen innerhalb meines Betriebes aufzeichnen?	29
5.2	Wann können Abfälle in ein Produktlager gebucht werden?.....	29
5.3	Dürfen Abfallmassen im Falle von innerbetrieblichen Abfallbewegungen geschätzt werden?	31
6	FAQ mobile Anlagen in der Abfallbilanz	32
6.1	Wie ist eine Behandlung in einer mobilen Anlage aufzuzeichnen?	32
7	FAQ Abfallbilanz und Baustellen.....	34
7.1	Wie erfolgt die Aufzeichnung bei eigenen Baustellen?.....	34
7.2	Wer ist auf Baustellen der Abfallersterzeuger?	34
7.3	Wie werden Baustellen gem. AbfallbilanzV identifiziert?.....	34
7.4	Ist eine Baufirma, die Abbrucharbeiten vornimmt, Abfallersterzeuger?	34
7.5	Ist ein Bauunternehmen immer „erlaubnisfreier Rücknehmer“	35
7.6	Beispiel: Zwischenlagerung durch Bauunternehmen am eigenen Standort.....	35
7.7	Beispiel: Aufzeichnungen des Sammlers/Behandlers bei Übernahme vom Bauunternehmen	35
7.8	Muss ich meine Baustelle immer registrieren?	36
7.9	Wie muss ich eine Baustelle als Herkunft/Verbleib aufzeichnen, wenn sie nicht registriert ist?	37
7.10	Aufzeichnungen bei Ablagerung in der (bau-)firmeneigenen Deponie.....	37
7.11	Muss der Einbau von Bodenaushubmaterial auf einer Baustelle aufgezeichnet werden?	38
8	FAQ Herstellung von Recycling-Baustoffen – Abbildung in der Abfallbilanz	40

8.1	Wie ist die Herstellung von Recycling-Baustoffen zu deklarieren?	40
8.2	Zeitpunkt der Deklaration der Herstellung von Recycling-Baustoffen	40
8.3	Darf ich die Herstellung von Recycling-Baustoffen durch eine Buchung ins Produktlager deklarieren?	40
8.4	Herstellung von Recycling-Baustoffen mittels mobiler Anlagen auf einem Lagerplatz	41
8.5	Lagerstandszeichnung bei „mobilem“ Speziallager?	41
9	FAQ Spezialaufzeichnungen gem. der Deponieverordnung 2008.....	42
9.1	Verbleibsverfahren bei Übernahme auf das Deponiezischenlager gem. § 33 Abs. 1 DVO 2008?	42
9.2	Verwertung von Abfällen, die auf das „33er-Deponiezischenlager“ übernommen wurden?	42
9.3	Herkunftsverfahren beim Deponierückbau?	43
10	FAQ zur Vorbereitung zur Wiederverwendung.....	44
10.1	Ich repariere Elektrogeräte. Muss ich Abfallbilanzen melden?	44
10.2	Reparatur von Flohmarktware	44
10.3	Ich übernehme Elektroaltgeräte und repariere diese Geräte. Muss ich Abfallbilanzen melden?	44
	Tabellenverzeichnis.....	46
	Abbildungsverzeichnis	47
	Abkürzungen	48

Vorwort

Abfallbilanzmeldungen sind die wichtigste Grundlage zur Erfüllung von EU-Berichtspflichten in zahlreichen Bereichen der Abfallwirtschaft und bieten eine Datenbasis für Planungen. Sie sind ein bedeutendes Instrument für den Nachweis der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (Sammlung, Behandlung, Lagerung) von Abfällen.

Die jährliche Abfallbilanz gibt Aufschluss über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle eines Abfallsammlers oder –behandlers, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe.

Rechtsgrundlage der Abfallbilanzen sind das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und als Durchführungsverordnung insb. die Abfallbilanzverordnung (AbfallbilanzV). Zusätzliche Nachweise hinsichtlich der ordnungsgemäßen Behandlung von Abfällen sind betreffend

- Deponien in der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008)
- Abfallverbrennungsanlagen in der Abfallverbrennungsverordnung (AVV) und
- Herstellung von Recycling-Baustoffen in der Recycling-Baustoffverordnung (RBV)

geregelt.

Dieses Handbuch richtet sich an Abfallbilanzmeldepflichtige und fasst die häufig gestellten Fragen zur Abfallbilanzierung, die bislang der Abteilung Abfall- und Altlastenrecht des BMNT zugeleitet und einzeln beauskunftet wurden, zusammen.

1 FAQ zum Regelungsbereich der AbfallbilanzV

1.1 Wer muss Abfallbilanzen melden?

Antwort: Aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und aufzeichnungspflichtige Abfallbehandler.

1.2 Wer ist von der Abfallbilanzierungspflicht ausgenommen?

Antwort: Ausgenommen von der Verpflichtung zur Abfallbilanzierung sind Abfallersterzeuger, Hausverwalter, Gebäudemanager, private Haushalte, Transporteure und erlaubnisfreie Rücknehmer.

1.3 Was regelt die Abfallbilanzverordnung

Antwort: Die Abfallbilanzverordnung regelt vier Bereiche:

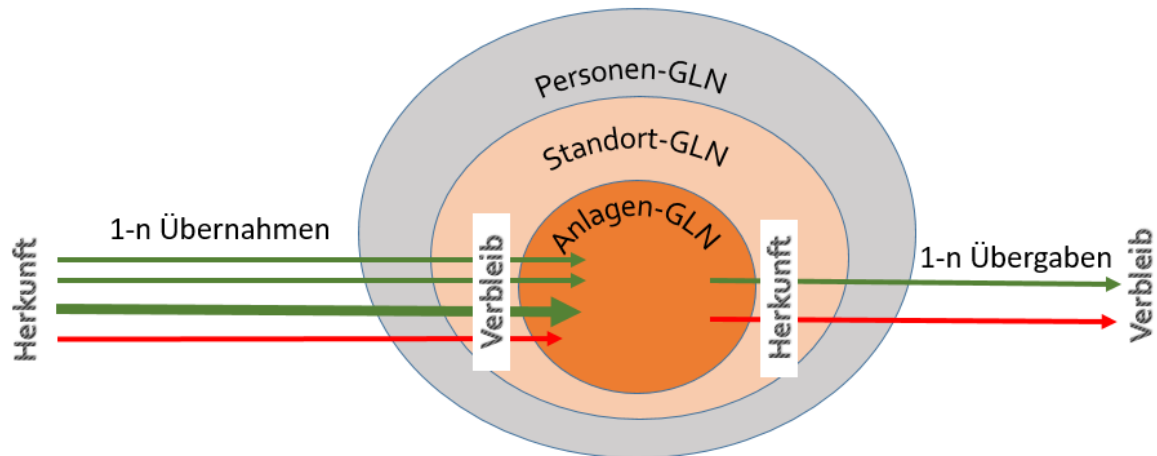
- Die Eintragung von Stammdaten in das zentrale Anlagenregister (ZAReg) des EDM als Grundlage für Abfallbilanzen,
- die Führung von elektronischen Aufzeichnungen,
- die jährliche Erstellung und Meldung von Abfallbilanzen, und
- die Meldung von Zusammenfassungen oder Auszügen aus den Aufzeichnungen auf Verlangen der Behörde.

1.4 Welche Inhalte müssen aufgezeichnet werden?

Antwort: Aufzuzeichnen ist jede Übergabe von Abfällen, jede Übernahme von Abfällen und jede innerbetriebliche Abfallbewegung gegliedert nach:

- Art
- Menge (in kg)
- Herkunft
- Verbleib

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Übernahmen und Übergaben in Abfallbilanzaufzeichnungen (hier dargestellt ohne innerbetriebliche Abfallbewegungen)



Zusätzlich müssen Lagerstände, allfällige Lagerstandskorrekturen sowie allfällige Abfallartenneuuzuordnungen (= Korrekturen der Abfallschlüsselnummern) aufgezeichnet werden.

1.5 Ist es richtig, dass die Abfallbilanz gefährliche und nicht gefährliche Abfälle betrifft?

Antwort: Ja.

1.6 Genügt es, wenn meine Jahresabfallbilanzmeldung nur noch die nicht gefährlichen Abfälle beinhaltet?

Frage: Ich melde die Übernahmen gefährlicher Abfälle bereits als Begleitscheinmeldung an den Landeshauptmann. Genügt es, wenn meine Jahresabfallbilanzmeldung nur noch die nicht gefährlichen Abfälle beinhaltet?

Antwort Nein. Die Jahresabfallbilanz ist eine Zusammenfassung und betrifft sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle.

Anmerkung: Die Begleitscheinmeldepflicht bleibt durch die Jahresabfallbilanz unberührt.

1.7 Wann müssen Übernahmen oder Übergaben aufgezeichnet werden?

Antwort: Grundsätzlich müssen die Aufzeichnungen **ehestmöglich** erfolgen. Aufzeichnungen zu innerbetrieblichen Abfallbewegungen können monatlich zusammengefasst werden, Lagerstandsaufzeichnungen sind grundsätzlich monatlich zu führen. Jährliche Lagerstandsaufzeichnungen genügen bei kleineren Pufferlagern (1.8) sowie für Lager deren ein- und Ausgänge ausschließlich gewogen bzw. berechnet und nicht geschätzt werden.

1.8 Wann müssen Lagerstände aufgezeichnet werden?

Antwort: Zur Aufzeichnung von Lagerständen genügt grundsätzlich eine monatliche Aufzeichnung zu Beginn jedes Monats. Ausnahmen gibt es für eigenständige Lager, für Pufferlager und für „mobile“ Recycling-Baustoff-Lager (= Lager für Recycling-Baustoffe, die in mobilen Anlagen hergestellt wurden).

Eigenständige Lager: Wenn alle Inputs und Outputs eines eigenständigen Lagers immer gewogen werden, genügt eine Aufzeichnung des Lagerstandes am Beginn und Ende des Kalenderjahres.

Pufferlager: Wenn die Kapazität des Pufferlagers weniger als die vierzehnfache Tageskapazität der zugehörigen Abfallbehandlungsanlage (zu berechnen als Nennkapazität pro Stunde mal 336) beträgt, genügt eine Aufzeichnung des Lagerstandes am Beginn und Endes des Kalenderjahres („kleinere Pufferlager“) (vgl. Anhang 2 AbfallbilanzV)

„Mobile“ Recycling-Baustoff-Lager: Keine Lagerstandsaufzeichnung notwendig. Wichtig ist nur, dass die Aufzeichnung der Ein- und Ausgänge in das „mobile“ Recycling-Baustoff-Lager den Lagerstand rechnerisch abbildet (vgl. Anhang 5 RBV).

1.9 Müssen Lagerstände abfallartenspezifisch aufgezeichnet werden?

Antwort: Grundsätzlich ja, weil die Nachvollziehbarkeit der Abfälle gewährleistet sein muss, müssen auch Lagerstandsaufzeichnungen immer abfallartenspezifisch geführt, d.h. auf Ebene von Abfallarten (Schlüsselnummern) erfasst, werden. Eine Ausnahme (nicht-schlüsselnummernspezifische Aufzeichnung) existiert nur für Input-Pufferlager: Eine Mischung verschiedener Abfälle aus den Übernahmen von Abfällen von anderen Rechtspersonen und innerbetrieblichen Abfallbewegungen im Input-Pufferlager kann ohne Angabe einer Abfallart aufgezeichnet werden.

1.10 Ich möchte für gemischte Abfälle im Input-Pufferlager eine konkrete Abfallart aufzeichnen.

Frage: Ich möchte für gemischte Abfälle in meinem Input-Pufferlager eine konkrete Abfallart aufzeichnen. Ist das zulässig?

Antwort: Ja. Wie unter 1.9 beschrieben, besteht zwar für die Aufzeichnung von Mischungen im Input-Pufferlager eine Erleichterung (Aufzeichnung der Mischung ohne Angabe einer Abfallart). Wenn ein Aufzeichnungspflichtiger aber Abfallarten extra erfassen möchte und damit eine Mischung im Input-Pufferlager abfallartenspezifisch aufzeichnen möchte, ist das zulässig. Die Erleichterung der Aufzeichnung ohne Abfallart ist optional und muss nicht in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Die Ausnahmebestimmung hinsichtlich einer Aufzeichnung „ohne Abfallart“ bezieht sich ausschließlich auf Mischungen von Abfällen im Input-Pufferlager.

1.11 Wie muss aufgezeichnet werden?

Antwort: Die Aufzeichnungen müssen elektronisch geführt werden. Die zur Aufzeichnungsführung verwendete Software muss über Schnittstellen verfügen, damit Auszüge aus den bzw. Zusammenfassungen der Aufzeichnungen (auch unterjährig) im Wege der Anwendung „eBilanzen“ des EDM an die Behörde übermittelt werden können.

1.12 Sind Aufzeichnungen auch bei Kleinmengen zu führen?

Frage: Ich führe nur einen „kleinen“ Betrieb und übernehme weniger als 5.000 t Abfälle pro Jahr – muss ich elektronisch aufzeichnen?

Antwort: Ja. Es gibt keine „Kleinmengenregelungen“

1.13 „Kleiner“ Sammler?

Frage: Muss ich die Jahresabfallbilanz elektronisch melden, wenn ich weniger als 10 nicht gefährliche Abfallarten übernehme und davon jedenfalls weniger als 10.000 t pro Jahr?

Antwort: Ja. Alle müssen elektronisch melden.

1.14 Ich habe keine Waage und verwiege Abfälle auch nicht. Wie aufzeichnen?

Frage: Ich habe keine Waage und verwiege Abfälle auch nicht. Kann ich trotzdem abfallbilanzkonform aufzeichnen?

Antwort: Ja. Die Abfallmenge ist durch die Masse des Abfalls in Kilogramm anzugeben. Zusätzlich ist die verwendete Bestimmungsart (Quantifizierungsart bzw. Messmethode) anzugeben. Bestimmungsarten sind: Messung, Berechnung, Schätzung.

1.15 Muss ich für jeden Standort eine gesonderte Jahresabfallbilanz melden?

Antwort: Nein. Jede Rechtsperson meldet nur eine Jahresabfallbilanz, welche alle ihre Standorte und Anlagen umfasst.

1.16 Kann ich eine Leermeldung in das EDM hochladen?

Antwort: Eine XML-Meldungsdatei, die

- keine Übernahmen,
- keine Übergaben
- keine innerbetrieblichen Abfallbewegungen
- keine Lagerstandsbuchungen und
- keine Deponierestkapazitäten

enthält, kann derzeit **nicht** in das EDM hochgeladen werden.

Ein Abfallsammler oder –behandler, der im Berichtszeitraum weder Abfälle gesammelt noch behandelt – auch keine Abfälle gelagert (!) – hat, muss derzeit keine Abfallbilanz melden.

Wichtig: Auch in der Abfallbilanz des Vorjahres bzw. in der letzten gemeldeten Abfallbilanz müssen die Lagerstände zum Ende des Berichtszeitraums bei „Null“ gewesen sein!

Ein Abfallsammler oder –behandler, der zwar keine Abfälle übernommen, aber Abfälle gelagert hat, hat zumindest die Lagerstände am Beginn und am Ende des Berichtszeitraums zu melden!

Deponiebetreiber, die keine Abfälle übernommen haben, deren Deponien/Kompartimente sich aber noch in der Ablagerungsphase befinden müssen die Restkapazität der Kompartimente melden. In der Ablagerungsphase befinden sich jene Kompartimente, bei denen noch keine Stilllegung angezeigt wurde. Hinweis: Bitte aktualisieren Sie daher auch gegebenenfalls die Statusangabe zur Deponie bzw. zu den Kompartimenten (Angabe der Phase) im ZAReg.

Hinweis: Die zuständige Behörde kann aber im Rahmen ihrer Kontrollbefugnis Auskunft über die Tätigkeit des Abfallsammlers oder –behandlers verlangen. Die schließt auch eine Auskunft darüber mit ein, dass die Tätigkeit in einem bestimmten Zeitraum nicht ausgeübt wurde.

1.17 Deponiemeldung und Abfallbilanz?

Frage: Muss ich als Deponieinhaber einmal die Abfallbilanz an den Landeshauptmann und einmal –getrennt davon – die Deponiemeldung an die BMNT melden?

Antwort: Nein. Als Deponieinhaber übermitteln Sie die elektronische Deponiemeldung (= Abfall-Input-Output-Meldung gem. DVO 2008) gemeinsam mit der Jahresabfallbilanzmeldung in **einer** Datei im Wege des Registers(XML-Upload). Im Prinzip ist daher die „Deponiemeldung“ gleichzeitig die Abfallbilanz. Die „Deponiemeldung“ umfasst dabei allerdings speziellere Meldungsinhalte (z.B. Restkapazität); die Details zur Deponiemeldung sind in der DVO 2008 geregelt.

1.18 Was bedeutet „Zusammenfassen“ in Bezug auf die Jahresabfallbilanzmeldung?

Antwort: Für die Meldung sind die MASSEN pro Abfallart (in kg) nach bestimmten Gliederungsvorgaben (Anhang 2 Punkt 7 der AbfallbilanzV) zusammenzufassen. Die Zusammenfassung hat nach den folgenden Regeln zu erfolgen:

- Übernahmen von Abfällen von anderen Rechtspersonen und Übergaben von Abfällen an andere Rechtspersonen sowie innerbetriebliche Abfallbewegungen müssen gegliedert nach Kalenderjahr, Buchungsart, Herkunft, Verbleib und Abfallart zusammengefasst werden (Summierung der Massen in kg).
- Abfall-Übernahmen von Abfallerzeugern können pro Bundesland (aus dem der Abfall stammt) und Branche (des Abfallerzeugers) zusammengefasst werden.

Ausgenommen davon sind

- Übernahmen von Siedlungsabfällen oder Verpackungsabfällen von Abfallerzeugern aus der kommunalen Sammlung (= Sammlung durch bzw. im Auftrag von Gemeinden und von Sammel- und Verwertungssystemen): Als Herkunft ist hier die Personen-GLN der Gemeinde anzugeben. Gemeinden dürfen nicht pro Bundesland zusammengefasst gemeldet werden.
- Übernahmen von Kleinmengen von privaten Haushalten oder ähnlichen Einrichtungen gemäß Kompostverordnung: Als Herkunft ist in der Regel (insb. bei privaten Haushalten) die Personen-GLN der Herkunftsgemeinde, aus der der Anlieferer stammt, und die Spezial-GTIN 9008390102992 für Kleinanlieferer anzugeben, siehe Zuordnungstabelle 6911: Herkunftspersonenkreise betreffend Abfallbilanzen. Die Angabe der Personen-GLN der Gemeinde ist als Erleichterung gedacht, damit nicht jeder einzelne Anlieferer persönlich aufgezeichnet werden muss. Wenn aber eine GLN des konkreten Anlieferers bekannt ist (zB bei Schulen), dann darf natürlich auch diese verwendet werden. Wichtig ist auch hier die zusätzliche Angabe der Spezial-GTIN für Kleinanlieferer.

Hinweis: Deponieinhaber beachten bitte die speziellen Zusammenfassungen gem. Anhang 7 der Deponieverordnung

1.19 Abfallbewegungen mit Auslandsbezug

Frage: Muss ich Abfall-Übernahmen aus dem Ausland und Abfall-Übergaben ins Ausland aufzeichnen?

Antwort: Abfallbewegungen mit Inlandsbezug müssen aufgezeichnet und bilanziert werden, das trifft insbes. auf Übernahmen von Abfällen aus dem Ausland und auf Übergaben von Abfällen in das Ausland zu. Abfallbewegungen ohne Inlandsbezug müssen nicht aufgezeichnet werden.

Beispiel: Wenn der Abfall das Österreichische Bundesgebiet nicht berührt, wie bei bloßen Übernahmen in Streckengeschäft z.B. aus der Tschechischen Republik mit bloßer Übergabe

aus Streckengeschäft z.B. in die Republik Bulgarien, so gibt es keinen ausreichenden Inlandsbezug für eine Aufnahme in die Abfallbilanz.

2 FAQ zur Abwicklung der elektronischen Meldung

2.1 Abfallbilanzmeldung in Papierform?

Frage: Kann ich die Abfallbilanzmeldepflicht auch erfüllen, indem ich eine analoge Aufstellung der Abfallbewegungen eines Jahres an den LH sende?

Antwort: Nein, das Übermitteln einer analogen Aufstellung erfüllt nicht die Abfallbilanzverordnung. ALLE MÜSSEN ELEKTRONISCH MELDEN!

2.2 Warum muss ich meine Abfallbilanz an das Umweltbundesamt melden?

Antwort: Die Jahresabfallbilanz ist **im Wege des Registers** (edm.gv.at) elektronisch an den **Landeshauptmann** zu übermitteln. Die Umweltbundesamt GmbH ist nur Dienstleisterin bzw. Auftragsverarbeiterin beim Betrieb des Registers.

2.3 Abfallbilanzmeldung per E-Mail oder Datenträger?

Frage: Kann ich die Abfallbilanzmeldepflicht auch erfüllen, indem ich eine elektronische Datei außerhalb des EDM-Systems an den LH sende?

Antwort: Nein. Die Abfallbilanz muss als XML-Datei im Wege der eBilanzen-Anwendung des EDM (edm.gv.at) an den LH übermittelt werden.

2.4 Abfallbilanz als Excel-Datei oder Word-Dokument?

Frage: Kann ich die Abfallbilanzmeldepflicht auch erfüllen, wenn ich ein anderes Dateiformat als XML wähle (z.B. Excel)?

Antwort: Nein.

2.5 Genügt es, wenn ich meine Excel-Datei in das XML-Format umwandle?

Antwort: Nein. Die gemeldete XML-Datei muss die in der Abfallbilanzverordnung vorgegebenen Strukturvorgaben erfüllen. Genauere Informationen zum XML-Schema und den dazugehörigen Prüfregeln können unter den Downloads am EDM-Portal gefunden werden.

2.6 Muss ich „eADok“ verwenden?

Antwort: Nein. eADok (elektronische Abfalldokumentation) steht als kostenlose elektronische Hilfestellung für die Aufzeichnungen und Meldungen der Deponieinhaber zur Verfügung und kann grundsätzlich auch von „kleinen“ Abfallsammlern und –behndlern genutzt werden.

2.7 Überblick über die Meldungsinhalte?

Frage: Ich habe meine Abfallbilanzmeldung in eBilanzen hochgeladen. Wie kann ich rasch und unkompliziert auf einen Blick sehen, welche Daten enthalten sind?

Antwort: Für eine grafische Darstellung der Inhalte einer Abfallbilanzmeldung werden in eBilanzen Sankey-Diagramme – auch bereits vor einer Übermittlung der Meldung an die Behörde – erstellt. Sankey-Diagramme stellen die gemeldeten Abfallbewegungen in unterschiedlicher Detaillierung – auf Personenebene, auf Standortebene und auf Anlagenebene – dar.

Abbildung 2: Screenshot - Sankey-Diagramm auf Personenebene (Hinweis: hier wurden lediglich Test- und keine Echt Daten verwendet.)



Abbildung 3: Screenshot - Legende zum obigen Diagramm (Hinweis: hier wurden lediglich Test- und keine Echt Daten verwendet.)

Legend

SN 11102: überlagerte Lebensmittel
 SN 11102 Sp 77 g: überlagerte Lebensmittel
 SN 11103: Spelze, Spelzen- und Getreidestaub

SN 11103 Sp 77 g: Spelze, Spelzen- und Getreidestaub
 SN 11104: Würzmittelrückstände
 SN 11104 Sp 77 g: Würzmittelrückstände

SN 11110: Melasse
 SN 11110 Sp 77 g: Melasse

3 FAQ zu den Anlagenstammdaten

3.1 Welche Anlagen müssen berücksichtigt werden?

Frage: Welche Anlagen müssen bei der Aufzeichnungsführung jedenfalls getrennt voneinander bzw. von getrennt von anderen Anlagen berücksichtigt werden?

Antwort: Anlagen der folgenden Anlagentypen müssen jedenfalls getrennt berücksichtigt werden:

- Anlage zur thermischen Behandlung (Verbrennungsanlage)
- Deponie
- Kompostanlage
- MBA-Anlage
- CP-Anlage
- Sortieranlage
- Lager für gefährliche Abfälle (ausgenommen Pufferlager)
- Lager für nicht gefährliche Abfälle (ausgenommen Pufferlager)
- Produktionsanlage
- Lager für Stoffe, die bei Enden der Abfalleigenschaft in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden („Produktlager“).

Hinweis: Hilfestellung bietet das am EDM-Portal veröffentlichte Dokument „Abgrenzung relevanter Anlagen im Hinblick auf Abfallbilanzberichtseinheiten V 3.3“

3.2 Darf ich Anlagen desselben Anlagentyps zu einer Berichtseinheit zusammenfassen?

Antwort: Anlagen desselben Anlagentyps können zu **einer** Berichtseinheit (einer „relevanten Anlage“) zusammengefasst werden, wenn sie für die Behandlung derselben Abfallarten genehmigt sind und diesen Anlagen auch dieselben Abfallarten zugeführt werden.

Nicht zu einer relevanten Anlage zusammengefasst werden können daher z.B. eine Klärschlammverbrennungsanlage und eine Abfallverbrennungsanlage, in der gemischte Siedlungsabfälle eingesetzt werden; eine (Abfall-)Biomassefeuerungsanlage und eine sonstige Altholzverbrennungsanlage; oder ein Kompartiment für Bodenaushub und ein Asbestkompartiment.

Weitere Ausnahme: Eine Zusammenfassung zu einer relevanten Anlage – und damit zu einer Berichtseinheit – ist nicht zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift existiert die eine getrennte Aufzeichnungsführung für einzelne Anlagen verlangt, wie z.B. die Deponieverordnung 2008 im Hinblick auf die jeweiligen Kompartimente.

3.3 Was ist der Unterschied zwischen einer „Sortieranlage“ und einer „Anlage zum Aussortieren“?

Antwort: Die Unterscheidung zwischen einer Sortieranlage und einer Anlage zum Aussortieren erfolgt anhand der Aufteilung der Stoffströme: Aus einer Anlage zum Aussortieren wird der Abfall bis auf einen geringen, aussortierten Anteil direkt in EINE Behandlungsanlage verbracht (z.B. Metallabscheidung bei der Behandlung von Bioabfällen). In einer Sortieranlage erfolgt eine Aufteilung in verschiedene Stoffströme, die verschiedenen Entsorgungswegen bzw. Verwertungsanlagen zugeordnet werden.

Eine Sortieranlage ist immer eine eigenständige Berichtseinheit (bzw. „relevante Anlage“).

Eine Anlage zum Aussortieren gilt als Anlage zur Vorbehandlung von Abfällen und darf mit der eigentlichen Behandlungsanlage (z.B. Lager, Brecher, Verbrennungsanlage) zu einer „relevanten Anlage“ zusammengefasst werden. Das bedeutet also, dass diese „Anlage zum Aussortieren“ nicht extra im ZAREg registriert werden muss (sofern die Registrierung nicht aus anderen Gründen als zur Erfüllung der abfallrechtlichen Aufzeichnungspflicht notwendig ist).

3.4 Lagerbereiche für Container als „relevante Anlagen“?

Frage: Mein Standort verfügt über einen großen Lagerbereich für verschiedene nicht gefährliche Abfälle (z.B. Kunststoffabfälle) Diese werden dort jeweils in unterschiedlichen Containern (sortiert nach Abfallschlüsselnummern) gelagert. Muss ich für jeden Container einen eigenständigen Lagerbereich definieren?

Antwort: Es ist nicht erforderlich, jeden Container, in dem sich ein anderes Material befindet, als eigenständiges Lager zu definieren. Der Lagerbereich bzw. die Container können daher als „Lager für nicht gefährliche Abfälle“ zusammengefasst werden.

4 FAQ zur Angabe von Geschäftspartnern bei Übernahme bzw. Übergabe von Abfällen

4.1 Wie gebe ich meinen Geschäftspartner in der Abfallbilanz an?

Antwort: Im Regelfall wird ihr Geschäftspartner mit der Standort-GLN des Ortes von dem die Abfälle stammen oder an den die Abfälle gelangen identifiziert. Wenn Ihr Geschäftspartner zwar registriert ist, aber der Absendeort oder der Empfangsort der Abfälle nicht als Standort registriert sind, müssen Sie die Personen-GLN des Geschäftspartners angeben und zusätzlich die Adresse des Absendeortes bzw. des Empfangsortes mittels Straße, Hausnummer, PLZ und Ort oder Katastralgemeinde und Grundstücksnummer aufzeichnen.

Bei Streckengeschäften gilt Folgendes:

Bei der Übernahme von Abfällen von einem Geschäftspartner aus einem Streckengeschäft genügt die Angabe der Personen-GLN des Geschäftspartners. Die Abfälle haben sich in diesem Fall vor der Übernahme durch Sie nicht an einem Standort Ihres Geschäftspartners befunden, sondern Ihr Geschäftspartner hat die Abfälle seinerseits von einer anderen Person übernommen. In diesem Fall wäre als Buchungsart in den Aufzeichnungen nicht „Übernahme“, sondern „Übernahme aus Streckengeschäft“ aufzuzeichnen.

Bei der Übergabe von Abfällen an einem Geschäftspartner in ein Streckengeschäft genügt die Angabe der Personen-GLN des Geschäftspartners. Die Abfälle werden in diesem Fall nicht durch Ihren Geschäftspartner an einem seiner Standorte übernommen, sondern Ihr Geschäftspartner übergibt die Abfälle seinerseits gleich einer anderen Person weiter. In diesem Fall wäre als Buchungsart in den Aufzeichnungen nicht „Übergabe“, sondern „Übergabe in Streckengeschäft“ aufzuzeichnen.

4.2 Angaben bei nicht-registrierten Geschäftspartnern

Frage: Mein Geschäftspartner ist im EDM nicht registriert, ich kann also keine Standort-GLN oder Personen-GLN angeben. Was muss ich jetzt tun?

Antwort: Bei nicht-registrierten Personen müssen Sie die Namens- und Adressdaten dieser Person aufzeichnen. Zusätzlich müssen Sie die Branche, in der Ihr Geschäftspartner tätig ist, aufzeichnen.

4.3 Angabe von Orten mittels PLZ ausreichend?

Frage: Ist es ausreichend, wenn ich den Herkunftsort oder den Verbleibsort der Abfälle (wenn dieser nicht registriert ist) mittels Postleitzahl angebe?

Antwort: Nein. Die Angabe der PLZ ist nicht ausreichend. Bei nicht registrierten Herkunftsorten oder Verbleibsorten muss die vollständige Adresse verwendet werden.

Ausnahme: Nur zur Angabe des Aufstellungsortes einer mobilen Anlage ist die Angabe der PLZ ausreichend (bzw. würde in diesem Fall auch die Angabe des Bezirks genügen).

4.4 Ist es zulässig, die GLN eines registrierten Geschäftspartners nicht zu verwenden?

Frage: Mein Geschäftspartner ist zwar im EDM registriert, ich möchte aber die GLN von Geschäftspartnern nicht verwenden, sondern lieber immer die Namens- und Adressdaten in den Aufzeichnungen – ohne GLN – angeben. Ist das zulässig?

Antwort: Nein. Für registrierte Personen sind in den laufenden Aufzeichnungen die Identifikationsnummern aus dem zentralen Anlagenregister (ZAReg) des EDM zu verwenden.

Hinweis: Bei der Erstellung der Abfallbilanz dürfen dann aber die Übernahmen von Abfällen von Abfallerzeugern als Summe (nach Bundesland und Branche) gemeldet werden. Die Behörde kann aber verlangen, dass ihr die jeweiligen Einzelaufzeichnungen – auch ohne Summenbildung – vorgelegt werden!

4.5 Woher bekomme ich die GLN meiner Geschäftspartner?

Antwort: In der Abfallbilanz müssen bei registrierten Geschäftspartnern die Identifikationsnummern (GLN) aus dem zentralen Anlagenregister (ZAReg) verwendet werden. Im ZAReg registrierte Personen können am EDM-Portal (edm.gv.at) unter

Suchen/Auswerten – Registerabfrage abgefragt werden. Zur Stammdatenabfrage kann in der eigenen Aufzeichnungssoftware ein Webservice eingerichtet werden. Dadurch wird die Abfrage des ZAReg über die Software direkt ermöglicht.

Abbildung 4: Registerabfrage auf edm.gv.at

The screenshot shows the ZAReg Suchen und Auswerten web application. At the top left, it displays the logo of the Bundesministerium Nachhaltigkeit und Tourismus. The main title is 'ZAReg Suchen und Auswerten' with the version 'Version 9.1b.122'. The page is titled 'Registerabfrage' and has a breadcrumb trail: 'Home > Suchen / Auswerten > Registerabfrage > Registerabfrage'. On the left side, there is a navigation menu with the following items: 'Registerabfrage' (highlighted), 'Registerabfrage', 'Abfall-Sammler-/Behandler', 'Suche nach Registrierten', 'Suche nach Standorten', and 'Standortsuche nach Anlagentypen'. The main content area is titled 'Registerabfrage' and contains four search criteria, each with an information icon (i) and an input field: 'GLN', 'Unternehmensreg.-Id', 'Personenname', and 'Standortname'.

4.6 Der Standort meines Geschäftspartners hat keine Adresse. Was muss ich hier aufzeichnen?

Antwort: Wenn keine Adresse vorhanden ist, müssen die Katastralgemeinde und die Grundstücksnummer(n) des Standortes aufgezeichnet werden.

4.7 Wie soll ich das Behandlungsverfahren meines Geschäftspartners aufzeichnen?

Antwort: Behandlungsverfahren der Geschäftspartner müssen im Regelfall nicht aufgezeichnet werden! Ausnahmen: Wenn Sie Auftraggeber eines Lohnarbeiters sind, müssen sie auch das Behandlungsverfahren aufzeichnen, dem ihr Abfall beim Lohnarbeiter unterzogen wird.

Es muss Ihnen daher grundsätzlich nicht bekannt sein, aus welchem Behandlungsverfahren des Abfallübergabers der Abfall stammt und welchem Behandlungsverfahren der Abfall beim Abfallübernehmer unterzogen werden soll.

Sie zeichnen lediglich die von Ihnen selbst durchgeführten Behandlungsverfahren (und allfällig durch einen Lohnarbeiter in Ihrem Auftrag an Ihren Abfällen vollzogene Behandlungsverfahren) auf.

4.8 Muss ich die „Detailbehandlungsverfahren“ verwenden?

Antwort: Ja. Es besteht die Verpflichtung, die Detailbehandlungsverfahren, auch Unterverfahren genannt, in den laufenden elektronischen Aufzeichnungen und in der Abfallbilanzmeldung zu verwenden. Meldepflichtige haben dabei derzeit noch die Wahl, ob sie die „alten“ Unterverfahren (R4a, R4b, R4c usw.) verwenden oder bereits die neuen Unterverfahren (R4_01, R4_02, R4_03 etc.) aus der Referenzliste „3437: Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren“ angeben. Die Angabe eines „Oberverfahrens“ (zB „R4“) genügt nicht, wenn es dazu Unter- bzw. Detailverfahren gibt.

4.9 Muss ich die „alten“ oder die „neuen“ Behandlungsverfahren verwenden?

vgl. 4.8. Meldepflichtige haben derzeit noch die Wahl, ob sie die „alten“ Unterverfahren (R4a, R4b, R4c usw.) verwenden oder bereits die neuen Unterverfahren (R4_01, R4_02, R4_03 etc.) aus der Referenzliste „3437: Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren“ angeben.

4.10 Muss jeder Übergeber von Abfällen einzeln aufgezeichnet werden?

Antwort: Ja.

Ausnahmen:

- Bei der Übernahme von Kleinmengen von Abfällen von privaten Haushalten gemäß Kompostverordnung sind als Herkunft die Personen-GLN der Gemeinde (aus deren privatem Haushalt die Abfälle stammen) und zusätzlich die Spezial-GTIN 9008390102992 für „Kleinanlieferer“ anzugeben, siehe Zuordnungstabelle 6911: Herkunftspersonenkreise betreffend Abfallbilanzen.
- Bei der Übernahme von Siedlungsabfällen oder Verpackungsabfällen direkt von Abfallerzeugern im Rahmen der kommunalen Sammlung (= Sammlung durch bzw. im Auftrag der Gemeinden/Gemeindeverbände oder von Sammel- und

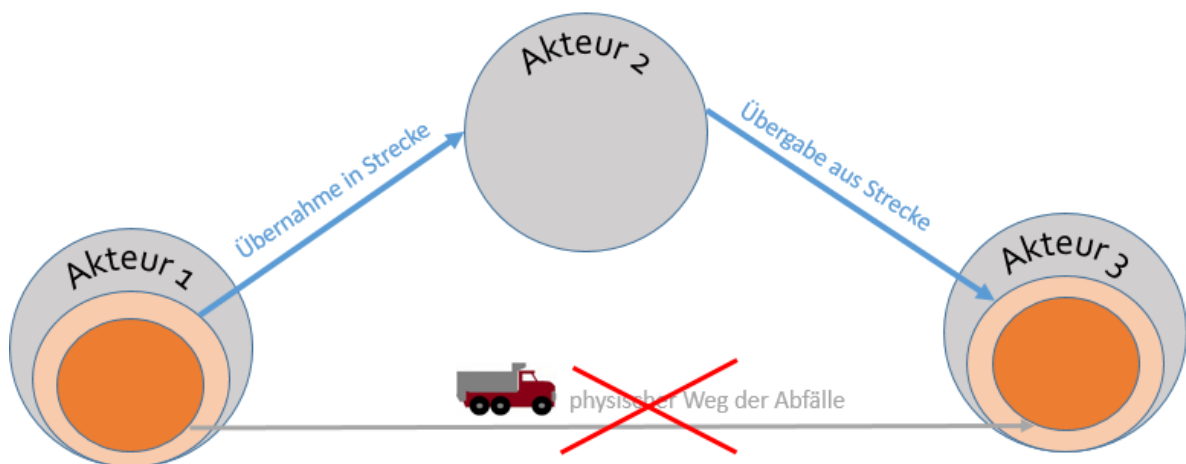
Verwertungssystemen) sind als Herkunft die Personen-GLN der Gemeinde und die Spezial-GTIN „Abfallersterzeuger von Siedlungsabfällen“ bzw. „Abfallersterzeuger von Verpackungsabfällen“ anzugeben, siehe Zuordnungstabelle 6911: Herkunftspersonenkreise betreffend Abfallbilanzen)

4.11 Besteht Aufzeichnungspflicht für „rein rechtliche“ Abfallübernahmen?

Frage: Muss ich Abfallübernahmen auch aufzeichnen, wenn ich die Abfälle nicht physisch übernehme, aber darüber bestimme?

Antwort: Ja. Rechtliche Abfallbesitzwechsel sind aufzuzeichnen (Streckengeschäft).

Abbildung 5: rechtlicher Abfallbesitzwechsel - einfaches Streckengeschäft



Aufzeichnungen des **Akteurs 2** (zu Abbildung 5):

Tabelle 1: Aufzeichnungen eines rechtlich verfügenden Sammlers im einfachen Streckengeschäft

Buchungsart	Herkunft	Verbleib
Übernahme in Streckengeschäft	Standort-GLN Akteur 1	Personen-GLN Akteur 2
Übergabe aus Streckengeschäft (Ende Streckengeschäft)	Personen-GLN Akteur 2	Standort-GLN Akteur 3

4.12 Zusammenfassung von Übernahmen?

Frage: Darf ich Übernahmen gleicher Abfallströme (= gleiche Abfallart, gleicher Übergeber, gleicher Übernehmer) auch monatsweise zusammengefasst aufzeichnen?

Antwort: Nein. Die Übernahmen von Abfällen von anderen Personen dürfen Sie in Ihren Aufzeichnungen nicht zusammenfassen. Die Aufzeichnungen sind fortlaufend, elektronisch zu führen und ehestmöglich anzufertigen – erst die Jahresabfallbilanzmeldung stellt eine Zusammenfassung dieser Aufzeichnungen dar.

Anmerkung: Innerbetriebliche Abfallbewegungen dürfen in der Regel über einen Zeitraum von bis zu einem Monat zusammengefasst aufgezeichnet werden.

4.13 Muss der Übernehmer des Abfalls „überprüft“ werden?

Antwort: Ja, das ist eine allgemeine Pflicht eines Abfallbesitzers bzw. -Übergebers und ergibt sich aus § 15 Abs. 5 und 5a AWG 2002: Der Abfallbesitzer darf Abfälle nur an einen Berechtigten übergeben. Berechtigt zur Übernahme sind jene Abfallsammler bzw. – behandler, die eine Erlaubnis des Landeshauptmannes oder eine gleichwertige ausländische Erlaubnis haben, und Personen, die im konkreten Einzelfall nicht der Erlaubnispflicht unterliegen (z.B. erlaubnisfreie Rücknehmer, zur Sammlung verpflichtete Gebietskörperschaften).

4.14 Wie kann ich den Übernehmer der Abfälle „überprüfen“?

Antwort: Am EDM-Portal (edm.gv.at) ist eine Abfragemöglichkeit bzw. Suche nach registrierten Abfallsammlern und –behandlern eingerichtet, zu finden über Suchen/Auswerten – Suche nach Registrierten oder Suche nach Standorten. Dort finden Sie auch die von der Behörde erfassten Daten der jeweiligen Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002. Anmerkung: Diese Abfrage ist nur dann möglich, wenn der Umfang der Berechtigung des Abfallsammlers oder –behandlers von der Behörde in das EDM-System übertragen wurde. Insbesondere bei neuen Berechtigungen kann diese Eintragung noch ausständig sein. Personen, die von der Erlaubnispflicht befreit sind (z.B. erlaubnisfreie Rücknehmer) können nicht am EDM-Portal überprüft werden. Bitte beachten, Sie, dass Sie nicht überprüfbaren Personen Abfälle auf eigene Verantwortung übergeben!

4.15 Muss ich den Übergeber der Abfälle anlässlich der Übernahme ebenso überprüfen wie einen Übernehmer?

Antwort: Als Übernehmer von Abfällen sind Sie abfallrechtlich nicht verpflichtet, eine allfällig notwendige Übernahmeberechtigung Ihres Geschäftspartners zu überprüfen. Sie sind aber dazu verpflichtet, sicherstellen, dass Sie selbst zur Übernahme der Abfälle berechtigt sind.

4.16 Wie erfolgen Aufzeichnungen bei einer Sammeltour, was muss ich beachten?

Antwort: Bei einer Sammeltour werden Abfälle in einer Sammelfahrt von mehreren Übergebern abgeholt und häufig auch gemeinsam in einem Behälter transportiert.

Die Zuordnung der Abfallmengen zu einzelnen Übergebern kann aufgrund von Schätzungen erfolgen. In den Aufzeichnungen einer Sammeltour müssen die dafür vorgesehenen Buchungsarten verwendet werden. Die Buchungsarten unterscheiden sich je nachdem, ob die Abfälle zu einem Standort des Übernehmers gebracht werden, oder vom Übernehmer in einem Streckengeschäft weitergeführt werden.

4.17 Ich will meine Abfallbilanzmeldung korrigieren. Muss ich nur die korrigierten Inhalte übermitteln?

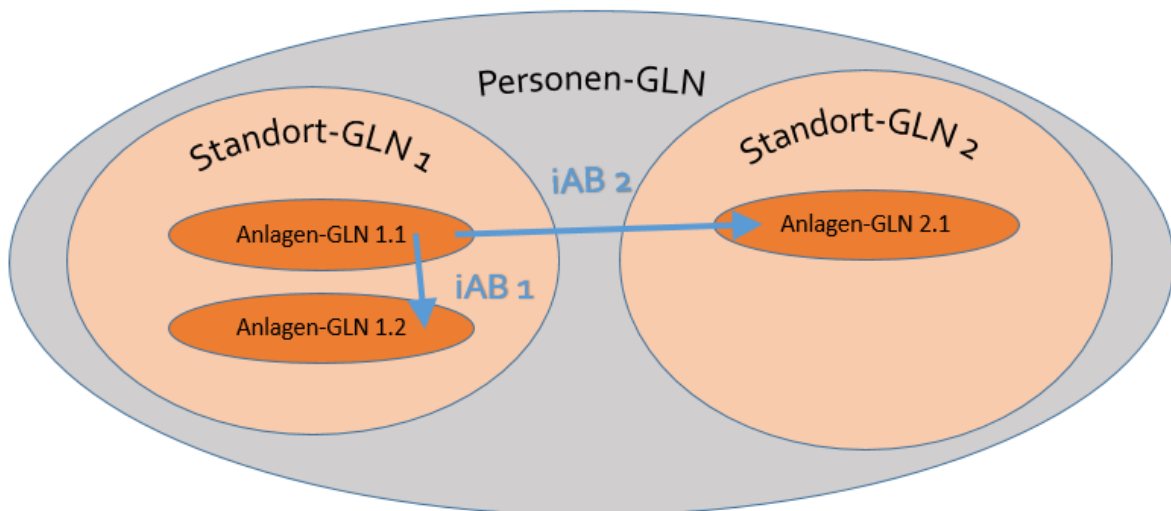
Antwort: Nein, die bloße Übermittlung der korrigierten Inhalte genügt nicht, Sie müssen die gesamte Abfallbilanzmeldung in einer XML-Datei neu übermitteln.

5 FAQ zu innerbetrieblichen Abfallbewegungen

5.1 Muss ich auch Abfallbewegungen innerhalb meines Betriebes aufzeichnen?

Antwort: Ja. Abfallbewegungen zwischen relevanten Anlagen sind aufzuzeichnen. Dabei ist die Anlagen-GLN der eigenen Anlage, aus der der Abfall stammt als Herkunft der Abfälle und die Anlagen-GLN jener eigenen Anlage, der der Abfall zugeführt wurde, als Verbleib der Abfälle anzugeben. Als Buchungsart ist „innerbetriebliche Abfallbewegung“ anzugeben.

Abbildung 6: innerbetriebliche Abfallbewegungen (iAB) zwischen verschiedenen Anlagen einer Rechtsperson



5.2 Wann können Abfälle in ein Produktlager gebucht werden?

Antwort: Eine Aufzeichnung „in ein Produktlager“ dient – im Sinne der Nachvollziehbarkeit der ordnungsgemäßen Behandlung von Abfällen - der Deklaration, dass die so aufgezeichneten Abfälle ein Abfallende und damit einen Produktstatus erreicht haben. Weil das Abfallende mit dieser „Deklarationsbuchung“ dokumentiert wird, enden die abfallwirtschaftlichen Aufzeichnungen mit der Aufzeichnung „in das Produktlager“.

Dies betrifft Abfälle:

1. die entsprechend den Vorgaben einer Verordnung („Abfallendeverordnung“) behandelt worden sind und für die das dort vorgesehene Abfallende bereits durch das Herstellungs- bzw. Behandlungsverfahren eingetreten ist
2. die das Behandlungsverfahren der „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ erfolgreich durchlaufen haben und für die das Abfallende aufgrund dieses Behandlungsverfahrens eingetreten ist.

Derzeit kann entsprechend folgender „Abfallendeverordnungen“ ein Enden der Abfalleigenschaft bestimmter Abfälle erreicht werden:

- Kompostverordnung (Komposte)
- AVV (Ersatzbrennstoffprodukte)
- RecyclingholzV (Recyclingholzprodukte)

Produktlager:

- Lager für Stoffe, die bei Enden der Abfalleigenschaft in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden
- Es erfolgen keine Aufzeichnungen für Abfallbewegungen aus dem Produktlager (Ausnahme: Korrekturbuchungen)

Hinweis: Für hergestellte Recycling-Baustoffe sind spezielle Aufzeichnungen bzw. Buchungen in spezielle Lager vorgesehen. Die Registrierungs- und Aufzeichnungspflichten gemäß Recycling-Baustoffverordnung wurden in einem eigenen Leitfaden festgehalten, der am EDM-Portal unter den Downloads abgerufen werden kann.

NICHT in das Produktlager zu buchen sind Abfälle, die erst mit der Übergabe das Abfallende erreichen, derzeit:

- Recycling-Baustoffs der Qualität U-A
- Schrott gemäß EU-Abfallendeverordnung
- Kupferschrott gemäß EU-Abfallendeverordnung
- Altglas gemäß EU-Abfallendeverordnung

Ebenfalls NICHT in das Produktlager zu buchen sind Abfälle, die erst mit der Verwendung gemäß § 5 Abs. 1 AWG 2002 das Abfallende erreichen, z.B. Bodenaushub, sonstige Recycling-Baustoffe (nicht U-A).

5.3 Dürfen Abfallmassen im Falle von innerbetrieblichen Abfallbewegungen geschätzt werden?

Frage: Dürfen Abfallmassen im Falle von innerbetrieblichen Abfallbewegungen geschätzt werden (z.B. 10% des Inputs meiner Splittinganlage ergibt typischerweise einen bestimmten Output an Metall aus der Anlage, welcher in das Metallager verbracht wird)?

Antwort: Es ist nicht notwendig, dass bei innerbetrieblichen Abfallbewegungen immer verwogen wird. Auch hier sind Schätzungen zulässig. Ungenauigkeiten bei den Aufzeichnungen innerbetrieblicher Abfallbewegungen können weiters durch die monatlichen Lagerstandskorrekturbuchungen ausgeglichen werden.

6 FAQ mobile Anlagen in der Abfallbilanz

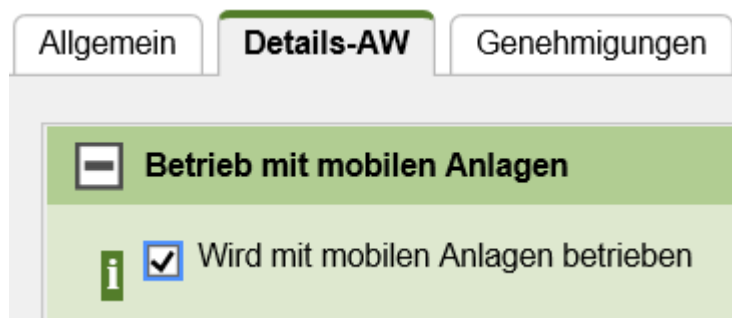
6.1 Wie ist eine Behandlung in einer mobilen Anlage aufzuzeichnen?

Antwort: Hier sind 2 Fallvarianten möglich.

Hinweis: Die beiden Fallvarianten betreffen die Eintragung der Anlagen im ZAREg. Die Frage, ob anlagenrechtlich die Genehmigung einer „mobilen Anlage“ ausreicht oder ob die Genehmigung einer ortsfesten Anlage erforderlich ist, ist davon unabhängig und ist im Einzelfall zu beurteilen.

Fall 1: Mobile Anlage, welche regelmäßig am selben Aufstellungsort betrieben wird. Der Aufstellungsort wird wie eine ortsfeste Anlage registriert und mit dem Attribut „wird mit mobilen Anlagen betrieben“ gekennzeichnet. Die Aufzeichnungen werden nur auf die so registrierte und gekennzeichnete „ortsfeste“ Anlage bezogen.

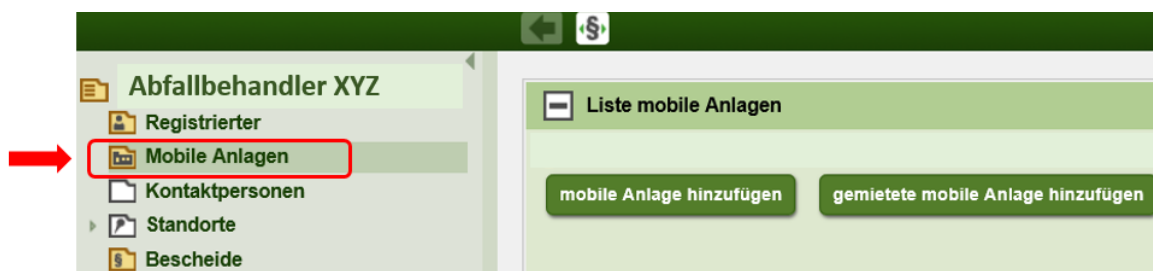
Abbildung 7: Screenshot Anlagenattribut bei Betrieb mit mobilen Anlagen



Fall 2: Mobile Anlage, die an häufig wechselnden Orten „irgendwo“ betrieben wird (sodass die Registrierung des jeweiligen Aufstellungsortes als stationäre Anlage nicht sinnvoll ist). Der Betreiber registriert die mobile Anlage im ZAREg unter „mobile Anlagen“. Die mobile Anlage wird als Herkunft oder Verbleib der Abfälle angegeben.

Dabei ist zusätzlich zur Anlagen-GLN der mobilen Anlage die Personen-GLN (des Betreibers) und der Aufstellungsort (Bezirk, zumindest PLZ) anzugeben.

Abbildung 8 Registrierung mobiler Anlagen im ZAReg



7 FAQ Abfallbilanz und Baustellen

7.1 Wie erfolgt die Aufzeichnung bei eigenen Baustellen?

Antwort: Baustellen werden in der Praxis von Bauunternehmen oft als „eigene Baustellen“ bezeichnet. Jedoch:

- In der Regel ist das Bauunternehmen nicht gleichzeitig auch Bauherr
- Der Bauherr ist der Auftraggeber des Bau- oder Abbruchvorhabens

7.2 Wer ist auf Baustellen der Abfallersterzeuger?

Antwort: Derjenige, der den Auftrag erteilt hat, Bau- oder Abbrucharbeiten durchzuführen („Bauherr“ – also idR der Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter einer Liegenschaft), ist als bloßer Abfallersterzeuger nicht aufzeichnungs- und bilanzpflichtig gemäß der AbfallbilanzV. (Hinweis: Abfallersterzeuger sind aber gemäß der Abfallnachweisverordnung aufzeichnungspflichtig).

7.3 Wie werden Baustellen gem. AbfallbilanzV identifiziert?

Durch folgende Angaben:

- Standort-GLN der Baustelle oder
- Personen-GLN des „Bauherrn“ und Anschrift der Baustelle oder
- Name, Sitz, Branche des „Bauherrn“ und Anschrift der Baustelle oder
- Name, Sitz, Branche des „Bauherrn“ und Katastralgemeinde- und Grundstücksnummer

7.4 Ist eine Baufirma, die Abbrucharbeiten vornimmt, Abfallersterzeuger?

Antwort: Nein. Abfallersterzeuger ist derjenige, der der Baufirma den Auftrag erteilt hat, die Abbrucharbeiten durchzuführen („Bauherr“).

7.5 Ist ein Bauunternehmen immer „erlaubnisfreier Rücknehmer“

Antwort: Nein. Bauunternehmen können in manchen Fällen als „erlaubnisfreie Rücknehmer“ qualifiziert werden, nämlich dann, wenn kumulativ die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die Abfälle werden physisch vom Bauunternehmen entgegengenommen.
- Die Abfälle werden nicht (zB durch Einbau) vom Bauunternehmen selbst verwertet oder in einer eigenen Anlage behandelt.
- Es werden gleiche oder vergleichbare (Bau-)Produkte in Verkehr gesetzt.
- Die Abfälle werden zur Gänze an einen befugten Sammler/Behandler übergeben.

7.6 Beispiel: Zwischenlagerung durch Bauunternehmen am eigenen Standort

Frage/Beispiel: Ein Bauunternehmen führt Abbrucharbeiten durch und übergibt die Abbruchmaterialien unmittelbar auf der Baustelle oder nach Abtransport und kurzer Zwischenlagerung am eigenen Standort an einen Sammler/Behandler. Wie zeichnet das Bauunternehmen auf?

Antwort: keine Aufzeichnungen des Bauunternehmens, das auch erwerbsmäßig Produkte in Verkehr setzt mit denen die anfallenden Abfälle zumindest vergleichbar sind (erlaubnisfreier Rücknehmer).

Frage: Wie zeichnet in diesem Fall der Übernehmer auf? Siehe 7.7

7.7 Beispiel: Aufzeichnungen des Sammlers/Behandlers bei Übernahme vom Bauunternehmen

Frage/Beispiel: Ein Bauunternehmen führt Abbrucharbeiten durch und übergibt die Abbruchmaterialien unmittelbar (Fall 1) oder nach kurzer Zwischenlagerung (Fall 2) am eigenen Standort an einen Sammler/Behandler. Wie zeichnet der Sammler/Behandler auf?

Antwort: In beiden Fällen zeichnet der Sammler/Behandler eine Übernahme von Abfällen auf. Im Fall 1 gibt er als Herkunft der Abfälle die Personen-GLN des Bauunternehmens und die Anschrift der Baustelle an. Im Fall 2 gibt er als Herkunft der Abfälle die Standort-GLN des

Bauunternehmens an, wo die Abfälle zwischengelagert wurden. Verbleib ist in beiden Fällen die Anlagen-GLN des Sammlers/Behandlers.

Abbildung 9: Aufzeichnungen des Abfallbehandlers bei Übernahme von Abfällen vom Bauunternehmen direkt von der (hier: nicht registrierten) Baustelle (Fall 1) bzw. aus dem Zwischenlager am Standort des Bauunternehmens (Fall 2)

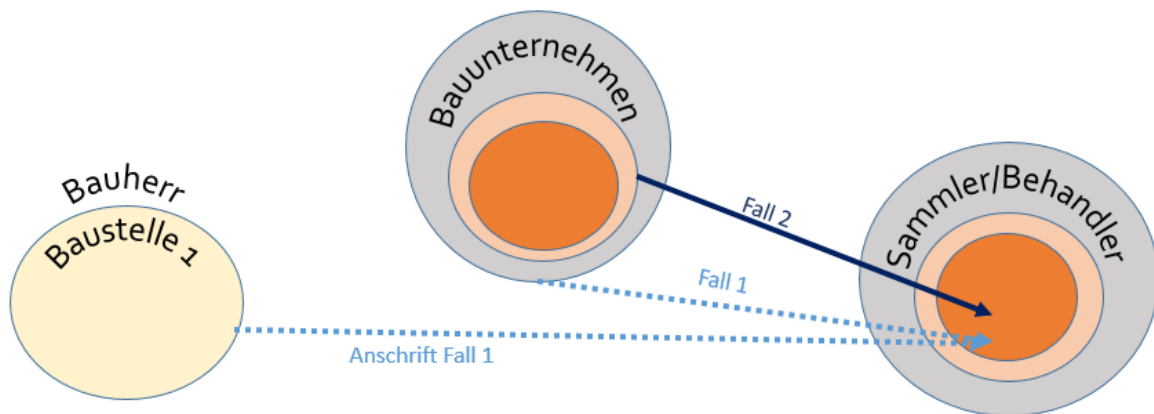


Tabelle 2: Aufzeichnungen des Abfallbehandlers bei Übernahme von Abfällen vom Bauunternehmen direkt von der (hier: nicht registrierten) Baustelle (Fall 1) bzw. aus dem Zwischenlager am Standort des Bauunternehmens (Fall 2).

	Buchungsart	Herkunft	Verbleib
Fall 1	Übernahme	Personen-GLN des Bauunternehmens + Anschrift der Baustelle	Anlagen-GLN des S/B
Fall 2	Übernahme	Standort-GLN des Bauunternehmens	Anlagen-GLN des S/B

7.8 Muss ich meine Baustelle immer registrieren?

Antwort: Nein. Bei Bauvorhaben, die auf eine längere Zeitspanne ausgelegt sind, kann die Registrierung der Baustelle – als Standort des Bauherrn – sinnvoll sein und die Führung von Aufzeichnungen erleichtern (Angabe der Standort-GLN der Baustelle als Herkunft der Abfälle bei der Übernahme anstatt jeweils Angabe von Name und Anschrift des Bauherrn und der Baustelle). Überdies kann es im Einzelfall – bei Verwertung von Abfällen auf der Baustelle – auch sinnvoll sein, wenn das diese Tätigkeiten durchführende Unternehmen als Mitbenutzer des Standortes der Baustelle („Standortbeziehungen zu anderen Registrierten“) im ZAReg aufscheint.

7.9 Wie muss ich eine Baustelle als Herkunft/Verbleib aufzeichnen, wenn sie nicht registriert ist?

Antwort: Anzugeben ist die Anschrift des Bau- oder Abbruchvorhabens. Diese ist definiert entweder durch:

- die Adresse der Baustelle, oder
- die Katastralgemeinde- und Grundstücksnummer.

7.10 Aufzeichnungen bei Ablagerung in der (bau-)firmeneigenen Deponie

Frage: Wie zeichnet die Baufirma A auf, wenn Abfälle von der Baustelle 1 in einer firmeneigenen Deponie abgelagert werden?

Antwort: Aufzuzeichnen ist eine Übernahme. Herkunft der Abfälle ist die Anschrift der Baustelle 1 und der Bauherr, der auch als Abfallerzeuger (durch Angabe der Spezial-GTIN für Abfallersterzeuger) zu kennzeichnen ist. Verbleib der Abfälle ist die Anlagen-GLN des Deponiekompiments und das Behandlungsverfahren für Deponierung (Beseitigungsverfahren D1).

Abbildung 10: Übernahme von Abfällen von (nicht registrierten) Baustellen – Deponierung

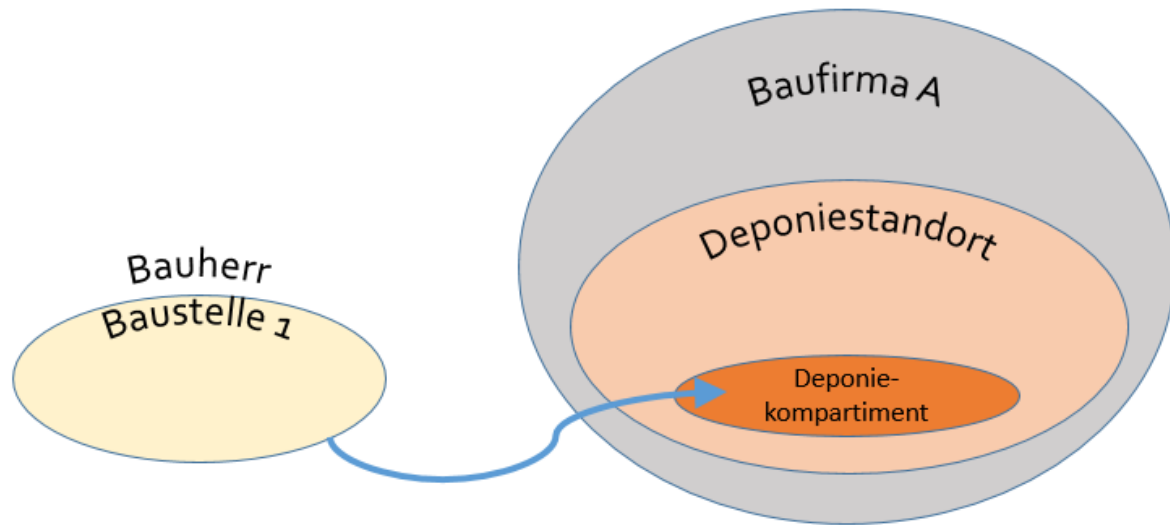


Tabelle 3: Übernahme von Abfällen von (nicht registrierten) Baustellen – Deponierung

Buchungsart	Herkunft	Verbleib
Übernahme	Bauherr + Spezial-GTIN für Abfallersterzeuger + Anschrift der Baustelle	Anlagen-GLN des Deponie-Kompartiments + Beseitigungsverfahren D1

7.11 Muss der Einbau von Bodenaushubmaterial auf einer Baustelle aufgezeichnet werden?

Antwort: Hier sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden:

Fall 1: Wenn das Bodenaushubmaterial aus der Baustelle stammt, nicht kontaminiert ist und auf demselben Standort wieder eingebaut wird, müssen keine Aufzeichnungen erfolgen. Das Bodenaushubmaterial erfüllt in diesem Fall die Ausnahme vom Abfallbegriff.

Fall 2: Wenn das Material, das aus einer Baustelle stammt, auf einer anderen Baustelle eingebaut wird, ist üblicherweise mit der Fortschaffung vom Anfallsort eine Entledigungsabsicht verbunden. Zumal es sich in diesen Fällen um Abfall handelt, muss der Einbau wie in der Abbildung 11 gezeigt, aufgezeichnet werden. Dabei muss das – in diesem Fall für beide Baustellen verantwortliche – Bauunternehmen einerseits als Herkunft der

Abfälle den Bauherrn und die Adresse der Baustelle aufzeichnen und als Verbleib der Abfälle wird die eigene Rechtsperson des Bauunternehmens und die Adresse der anderen Baustelle aufgezeichnet. Dem zweiten Bauherrn wird nicht das Eigentum an den Abfällen, sondern am hergestellten Bauwerk übertragen, weshalb er hier nicht als Übernehmer der Abfälle aufscheint.

Abbildung 11: Einbau von Bodenaushubmaterial auf einer Baustelle

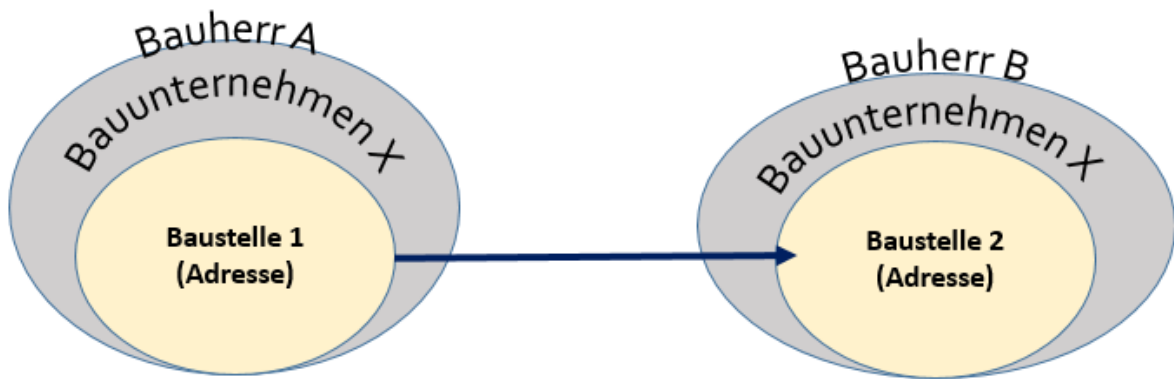


Tabelle 4: Einbau von Bodenaushubmaterial auf einer Baustelle

Buchungsart	Herkunft	Verbleib
Übernahme (Aufzeichnung durch Bauunternehmen X)	Bauherr A + Spezial-GTIN für Abfallersterzeuger + Anschrift der Baustelle 1	Personen-GLN des Bauunternehmens X + Anschrift der Baustelle 2 (+ Verwertungsverfahren R5d bzw. R5_07)

8 FAQ Herstellung von Recycling-Baustoffen – Abbildung in der Abfallbilanz

8.1 Wie ist die Herstellung von Recycling-Baustoffen zu deklarieren?

Antwort: Die Herstellung von Recycling-Baustoffen ist durch eine Buchung in das jeweils zutreffende Speziallager gemäß der Recycling-Baustoffverordnung zu deklarieren. Die Registrierungs- und Aufzeichnungspflichten gemäß Recycling-Baustoffverordnung wurden in einem eigenen Leitfaden festgehalten, der am [EDM-Portal](#) unter den Downloads abgerufen werden kann.

8.2 Zeitpunkt der Deklaration der Herstellung von Recycling-Baustoffen

Frage: Wann muss ich die Herstellung von Recycling-Baustoffen deklarieren? Genügt es, wenn ich die Herstellung der Recycling-Baustoffe anlässlich der Übergabe an einen Abnehmer deklarieren?

Antwort: Als innerbetrieblicher Vorgang bzw. „innerbetriebliche Abfallbewegung“ ist die Herstellung von Recycling-Baustoffen zumindest einmal im Monat aufzuzeichnen. Es genügt nicht, wenn die Herstellung der Baustoffe erst anlässlich der Übergabe deklariert wird.

8.3 Darf ich die Herstellung von Recycling-Baustoffen durch eine Buchung ins Produktlager deklarieren?

Antwort: Nein. Für die Deklaration der Herstellung von Recycling-Baustoffen sind die Speziallager gemäß Recyclingbaustoff-Verordnung vorgesehen.

8.4 Herstellung von Recycling-Baustoffen mittels mobiler Anlagen auf einem Lagerplatz

Frage: Der Platz, an dem ich gelegentlich mittels mobiler Anlagen Recycling-Baustoffe herstelle, ist nur als Lagerplatz genehmigt. Genügt es also, wenn ich im ZAREg ein Lager registriere?

Antwort: Nein. In der Abbildung im ZAREg handelt es sich in diesen Fällen idR um eine Baurestmassenaufbereitungsanlage, die mit mobilen Anlagen betrieben wird. Dieser Anlage werden dann die entsprechenden Speziallager zugeordnet.

Einer Anlage vom Anlagentyp „Lager mit/ohne Abfälle“, können keine Speziallager zugeordnet werden. Dies ist nur für eine Behandlungsanlage zulässig.

Hinweis: Eventuell handelt es sich auch um einen Fall, in dem die Registrierung einer mobilen Baurestmassenaufbereitungsanlage mit Zuordnung der entsprechenden Speziallager besser passt. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an Ihre zuständige Behörde. Die Frage, ob für diese „gelegentlich“ aber doch wiederkehrend stattfindende Aufbereitung eine ortsfeste Behandlungsanlagengenehmigung erforderlich ist, ist – auch im Einklang mit der Judikatur des VwGH – im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Die Abbildung im EDM kann hier nicht als Indiz für die Anwendung des entsprechenden Genehmigungsregimes gewertet werden!

8.5 Lagerstandsaufzeichnung bei „mobilem“ Speziallager?

Frage: Muss ich den Lagerstand meines „Speziallagers“ bei Herstellung von Recycling-Baustoffen in mobilen Anlagen aufzeichnen?

Antwort: Es sind keine Lagerstandsaufzeichnungen erforderlich, wenn die Aufzeichnung und Meldung der Ein- und Ausgänge für das „mobile“ Recycling-Baustoff-Lager den Lagerstand rechnerisch abbildet. Andernfalls ist in den Aufzeichnungen und Meldungen eine Lagerstandskorrektur vorzunehmen. Bei dieser Lagerstandskorrektur ist der Aufstellungsort, d.h. der Ort der Herstellung der Recycling-Baustoffe anzugeben (zumindest mittels Postleitzahl). Eine Lagerstandskorrektur ist nur erforderlich soweit sich aus der Summe der Eingänge und Ausgänge eine Differenz zum realen Lagerstand ergibt (z.B. durch wiederholte Schätzfehler).

9 FAQ Spezialaufzeichnungen gem. der Deponieverordnung 2008

9.1 Verbleibsverfahren bei Übernahme auf das Deponiezzwischenlager gem. § 33 Abs. 1 DVO 2008?

Frage: Welches Verbleibsverfahren muss ich angeben, wenn ich Abfälle auf das Deponiezzwischenlager gem. § 33 Abs. 1 DVO 2008 übernehme?

Antwort: Bei zur Deponierung übernommenen Abfällen muss als Verbleibsverfahren bereits am Zwischenlager das Behandlungsverfahren D1 angegeben werden.

9.2 Verwertung von Abfällen, die auf das „33er-Deponiezzwischenlager“ übernommen wurden?

Frage: Wie zeichne ich auf, wenn ich bereits Abfall auf das Deponiezzwischenlager gem. § 33 Abs. 1 DVO 2008 übernommen habe, aber im Nachhinein die Entscheidung getroffen habe, nicht die gesamte Menge zu deponieren, sondern die Abfälle teilweise zu verwerten?

Antwort: Als Herkunft ist das Zwischenlager und das Behandlungsverfahren D1 anzugeben; der Abfall wurde ursprünglich zur Deponierung (d.h. mit der Absicht, das Material zu deponieren) übernommen. Beim Verbleib gibt es keine Besonderheiten, Sie geben dann als Verbleibsverfahren das zutreffende Verwertungsverfahren an.

Hinweis: Bitte verwenden Sie das Deponiezzwischenlager gem. § 33 Abs. 1 DVO 2008 grundsätzlich nur dann in den Aufzeichnungen als Verbleib Ihrer Abfälle, wenn Sie diese Abfälle zur Deponierung übernehmen. Wenn Sie zB Material zur Rekultivierung, sohin mit der Absicht es als Rekultivierungsmaterial einzusetzen, übernehmen, verwenden Sie daher nicht das „33-er-Lager“.

9.3 Herkunftsverfahren beim Deponierückbau?

Frage: Bereits deponierte Abfälle werden bei einem Deponierückbau ausgegraben und der Verwertung zugeführt. Welches Herkunftsverfahren muss ich angeben?

Antwort: Für den Deponierückbau ist ein spezifisches Behandlungsverfahren vorgesehen (R5_11); dieses ist als Herkunftsverfahren zu verwenden.

10FAQ zur Vorbereitung zur Wiederverwendung

10.1 Ich repariere Elektrogeräte. Muss ich Abfallbilanzen melden?

Antwort: Die Masse von Elektrogeräten, die nicht als Abfall angefallen sind, ist nicht abfallbilanzpflichtig.

10.2 Reparatur von Flohmarktware

Frage: Ich kaufe Elektrogeräte auf gelegentlich stattfindenden Flohmärkten und, sofern erforderlich, repariere ich sie. Muss ich Abfallbilanzen melden?

Antwort: Flohmarktware ist (im Regelfall) kein Abfall und die Übernahme und Reparatur ist daher (in der Regel) nicht abfallbilanzpflichtig.

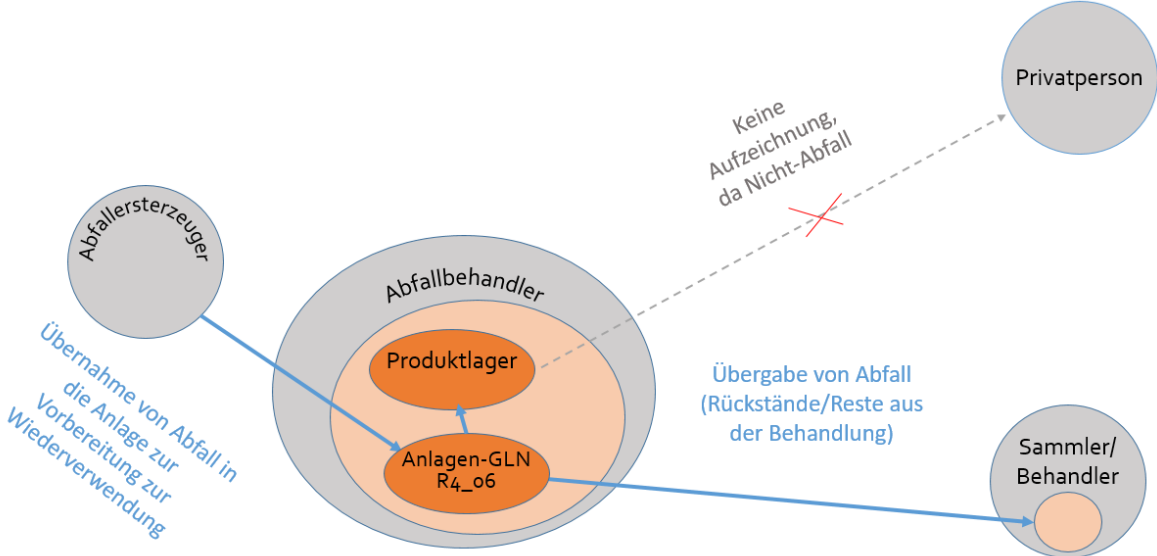
Hinweis: Es ist denkbar, dass jemand Abfälle in der Absicht abfallrechtliche Vorschriften zu umgehen als Flohmarktware deklariert. Anhaltspunkte sind hier insb. der augenscheinliche Erhaltungszustand und die Reparaturwürdigkeit der Flohmarktware.

10.3 Ich übernehme Elektroaltgeräte und repariere diese Geräte. Muss ich Abfallbilanzen melden?

Antwort: Ja, es handelt sich um eine „Vorbereitung zur Wiederverwendung“. Die Elektroaltgeräte verlieren nach Abschluss dieses Behandlungsverfahrens ihre Abfalleigenschaft.

Hinweis: Die Daten über die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ sind für Österreich sehr wichtig, zumal sie auch an die EU gemeldet werden müssen und beim Vergleich unterschiedlicher Länder Auskunft über die diesbezüglichen Leistungen geben. Zusätzlich zur Abfallbilanz ist auch eine Meldung gem. §24 EAG-VO verpflichtend.

Abbildung 12: Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG (Verfahren: R4_06)



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aufzeichnungen eines rechtlich verfügenden Sammlers im einfachen Streckengeschäft	26
Tabelle 2: Aufzeichnungen des Abfallbehandlers bei Übernahme von Abfällen vom Bauunternehmen direkt von der (hier: nicht registrierten) Baustelle (Fall 1) bzw. aus dem Zwischenlager am Standort des Bauunternehmens (Fall 2).	36
Tabelle 3: Übernahme von Abfällen von (nicht registrierten) Baustellen – Deponierung	38
Tabelle 4: Einbau von Bodenaushubmaterial auf einer Baustelle	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Übernahmen und Übergaben in Abfallbilanzaufzeichnungen (hier dargestellt ohne innerbetriebliche Abfallbewegungen)	9
Abbildung 2: Screenshot - Sankey-Diagramm auf Personenebene (Hinweis: hier wurden lediglich Test- und keine Echtdateen verwendet.)	18
Abbildung 3: Screenshot - Legende zum obigen Diagramm (Hinweis: hier wurden lediglich Test- und keine Echtdateen verwendet.)	18
Abbildung 4: Registerabfrage auf edm.gv.at	23
Abbildung 5: rechtlicher Abfallbesitzwechsel - einfaches Streckengeschäft	25
Abbildung 6: innerbetriebliche Abfallbewegungen (iAB) zwischen verschiedenen Anlagen einer Rechtsperson	29
Abbildung 7: Screenshot Anlagenattribut bei Betrieb mit mobilen Anlagen	32
Abbildung 8 Registrierung mobiler Anlagen im ZAReg	33
Abbildung 9: Aufzeichnungen des Abfallbehandlers bei Übernahme von Abfällen vom Bauunternehmen direkt von der (hier: nicht registrierten) Baustelle (Fall 1) bzw. aus dem Zwischenlager am Standort des Bauunternehmens (Fall 2)	36
Abbildung 10: Übernahme von Abfällen von (nicht registrierten) Baustellen – Deponierung	38
Abbildung 11: Einbau von Bodenaushubmaterial auf einer Baustelle	39
Abbildung 12: Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG (Verfahren: R4_06)	45

Abkürzungen

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EDM	Elektronisches Datenmanagement (edm.gv.at). Ein anderer Name für die elektronischen Register gem. § 22 AWG 2002
gem.	gemäß
LH	Landeshauptmann
PLZ	Postleitzahl
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
XML	Extensible Markup Language. Abfallbilanzmeldungsdateien sind XML-Dateien und müssen bestimmten XML-Datenformat-Strukturen entsprechen, die unter edm.gv.at veröffentlicht sind.
ZAREg	Zentrales Anlagenregister. Ein anderer Name für das elektronische Register für Stammdaten gem. § 22 Abs. 1 Z 1 AWG 2002.
zB	Zum Beispiel



Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abteilung V/2 - Abfall- und Altlastenrecht

Stubenbastei 5, 1010 Wien

[bmnt.gv.at](https://www.bmnt.gv.at)